Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40 Ausgegeben Danzig, den 12. Juli 1933

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10 1931 S. 303
VII. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.) betr. den Kleinhandel mit Milch und Milcherzeugnissen . . . . . S. 303
VIII. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 betr. Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz sowie mit milch- und butterhaltigen Fetten . . . . . S. 306

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.).

Vom 7. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird die Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. In § 17 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 werden die Worte „mit Ausnahme der Vorschrift des § 14 Abs. 4 Nr. 6" gestrichen.
   Ferner wird in § 33 Abs. 2 der genannten Verordnung der 2. Satz gestrichen.
2. § 18 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung: „In den Fällen der §§ 14, 15 und 17 ist der Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig (G. Bl. 1933 S. 101 ff.) zu hören."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

VII. Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.) betr. den Kleinhandel mit Milch und Milcherzeugnissen.

Vom 7. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) sowie auf Grund der §§ 46, 47 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.) wird die I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 236 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1

Wer ein Unternehmen zur Abgabe von Milch, Sahne (Rahm), Buttermilch, Molke, Magermilch, Sauermilch, Joghurt oder Kefir eröffnen oder weiter betreiben will, hat die Erlaubnis bei der nach § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 zuständigen Behörde nachzusuchen.

Für Anträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingehen, sind folgende Nachweise vorzulegen:

a) ein Gesundheitszeugnis des Kreisarztes für die im milchwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen,
b) ein Verzeichnis der beschäftigten Fachgehilfen,
c) eine Planskizze über die Verkaufs- und Betriebsräume.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 7. 1933.)

Jeder Wechsel der Fachgehilfen ist unter genauer Angabe der Person und unter Beigabe der vorgeschriebenen Nachweise der Erlaubnisbehörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Vor der Erteilung der Erlaubnis darf mit der Abgabe nicht begonnen werden. Die Erlaubnis gilt als zurückgenommen, wenn von ihr innerhalb eines Monats nicht Gebrauch gemacht worden ist.

§ 2

Als tägliche Mindestmilchmenge im Monatsdurchschnitt werden für das Verbrauchergebiet (§ 3 der Satzung des Milchversorgungsverbandes vom 7. März 1933 — G. Bl. S. 102 ff. —) festgesetzt:

1. für neu zu eröffnende Milchgeschäfte: 400 Liter.

   Als Neueröffnung gilt jede Inbetriebnahme eines Milchgeschäftes, das bisher nicht bestanden hat oder aus der Hand eines anderen als des bisherigen Inhabers der Milchhandelserlaubnis erworben worden ist; eine Geschäftsverlegung gilt jedoch nicht als Neueröffnung.
2. für Milchgeschäfte, deren Inhaber das Unternehmen schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben hat: 100 Liter, vom 1. Oktober 1933 ab: 120 Liter und vom 1. Januar 1934 ab: 150 Liter.
3. für die in Ziffer 2 genannten Milchgeschäfte,
   a) wenn sie erstmalig durch Kauf, Tausch, ein anderes Rechtsgeschäft oder durch Erbgang auf einen anderen übergehen: 150 Liter,
   b) wenn sie mehrmalig durch Kauf, Tausch, ein anderes Rechtsgeschäft oder durch Erbgang auf einen anderen übergehen: 300 Liter, jedoch beim Übergang an Verwandte auf- und absteigender Linie sowie an den Ehegatten: 150 Liter.

Bei der Berechnung der Mindestmenge werden Sahne, Buttermilch und Magermilch nicht berücksichtigt.

Die Erlaubnisbehörde kann für Außenbezirke, die nicht geschlossen besiedelt sind, die in Abs. 1 Ziffer 1 festgesetzte Mindestmenge widerruflich ermäßigen, sofern dies nach Anhörung des Milchversorgungsverbandes erforderlich erscheint.

§ 3

Die für den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen bestimmten Räume und Einrichtungen müssen den Vorschriften der §§ 6, 7 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 und den §§ 17, 18 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 sowie den allgemeinen, für den Verkehr mit Lebensmitteln geltenden Bestimmungen entsprechen.

Für die Milchverkaufsräume gelten außerdem folgende Bestimmungen:

Jeder Verkaufsraum muß mindestens eine Bodenfläche von 12 qm und eine Höhe von 2,5 m aufweisen, zu ebener Erde an der Straßenfront liegen, einen eigenen direkten Zugang von der Straße aus und mindestens ein genügend Helligkeit schaffendes, ins Freie führendes Fenster haben. In der Ladentür angebrachte Fenster genügen nicht. Der Fußboden muß fugendicht, wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein, die Wände müssen mit hellem, abwaschbarem Anstrich oder Belag versehen sein. Verbindungstüren zu Räumen, die dem Verkauf oder der Lagerung anderer als der in Milchgeschäften zugelassenen Waren (§ 9) dienen, sind unzulässig; die Trennung dieser Räume vom Milchverkaufsraum hat durch eine fugenlose Wand aus Stein oder ähnlichem Material zu geschehen. Im übrigen sind sämtliche Verbindungstüren zu anderen Räumen mit fest schließenden Klinken zu versehen und stets geschlossen zu halten. Pendel- und Schiebetüren sind unzulässig. Der Milchverkaufsraum darf mit Schlafräumen, Küchen, Aborten oder Räumen, die zur Lagerung anderer als der in Milchgeschäften zugelassenen Waren dienen, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; es muß ein abgeschlossener, durch Steinwand getrennter Vorraum dazwischen liegen.

Das Abteilen der Milchverkaufsräume durch Aufstellen unvollständiger Zwischenwände oder anderer Gegenstände (Regale, Schränke usw.) oder durch Anbringen von Vorhängen usw. ist verboten.

Es muß eine ausreichende Lüftungsvorrichtung und ein genügend großer Eisschrank oder Kühlraum (Eisbehälter) zum Kühlhalten der Milch vorhanden sein, sodaß die Wärme der Milch dauernd unter 12° C. bleibt.

Der Ladentisch muß mit einer Marmor- oder Steinplatte versehen sein. Die Verbindung zwischen Wand und Fußboden ist durch Hohlkelle herzustellen.

In Milchverkaufsräumen dürfen Werbemittel nur in beschränktem Maße und nur dann untergebracht werden, wenn sie sich auf die Waren des Milchgeschäftes beziehen, auf diese nicht nachteilig einwirken, insbesondere leicht zu reinigen sind und nicht Staub auffangen.

Ziergegenstände und Gegenstände jeder Art, welche nicht zur Aufbewahrung oder Behandlung der Waren des Milchgeschäftes oder für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind, dürfen in den Milch-

verkaufsräumen nicht untergebracht werden. Ausnahmsweise kann von Fall zu Fall die Unterbringung solcher Gegenstände in der Auslage zugelassen werden, wenn diese durch ein zweites Fenster vom Milchverkaufsraum völlig abgeschlossen ist und dort Lebensmittel nicht untergebracht werden.

§ 4

Bei jedem Milchladen muß in unmittelbarer Nähe ein eigener Nebenraum (Waschraum) mit einer Bodenfläche von mindestens 12 qm und einer Höhe von 2,5 m vorhanden sein, in welchem die mit Milch in Berührung kommenden Gegenstände zu reinigen und zu trocknen sind. Dieser Nebenraum muß ein genügend großes Fenster, das ins Freie führt, eine Wasserentnahmestelle, einen Abfluß mit Geruchsverschluß für das Abwasser haben und mit einer Einrichtung zur Bereitung heißen Wassers und zur Trocknung der Geräte versehen sein.

Der Fußboden muß glatt, ohne Fugen, leicht zu reinigen, wasserundurchlässig sein und ein den Wasserablauf förderndes Gefälle haben. Die Wände müssen einen hellen, abwaschbaren Anstrich oder Belag tragen. Im Waschraum dürfen Milch und andere Lebensmittel nicht aufbewahrt, be- oder verarbeitet, bezw. abgefüllt werden. Der Raum hat nur zur Reinigung und Trocknung der mit Milch in Berührung kommenden Gegenstände zu dienen und darf zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

§ 5

Unter dem Erdgeschoß untergebrachte Geschäftsräume (Lagerräume usw.) haben, wenn sie auch nur zu kurz dauernden Arbeiten benutzt werden, den baupolizeilichen Vorschriften zu entsprechen; es darf keine Verbindung zwischen ihnen und anderen Kellerräumen bestehen; die Zugänge müssen von jenen zu den Kellern getrennt sein. Die Benutzung nicht entsprechender Kellerräume kann mit Bestätigung gestattet werden.

§ 6

Das Aufbewahren, Feilhalten, Behandeln und Verpacken der Waren des Milchgeschäftes (§ 9) darf nur in den hierzu bestimmten Räumen erfolgen. Dies gilt auch für das Abfüllen der Milch sowie für das Reinigen und Trocknen der mit Milch in Berührung kommenden Gefäße und Geräte. Insbesondere dürfen die angeführten Handlungen nicht in Koch-, Wohn-, Schlaf-, Wasch- und Baderäumen usw. vorgenommen werden. Tiere dürfen in Geschäfts- und Betriebsräumen weder gehalten noch geduldet werden.

§ 7

Die für den Verkehr mit Milch bestimmten Räumlichkeiten dürfen erst in Benutzung genommen werden, wenn die Erlaubnisbehörde die Genehmigung hierzu erteilt. Der Erteilung der Genehmigung geht eine Prüfung auf vorschriftsmäßige Ausstattung der Räume voraus.

Vor Erteilung der Bau- oder Umbaugenehmigung für einen Milchladen ist die Erlaubnis der Gewerbepolizei notwendig.

§ 8

Neben dem Milchverkaufsraum und dem im § 4 genannten Nebenraum ist noch ein Aufenthaltsraum (Ladenzimmer) für die Verkäufer vorzusehen. Dieser Raum kann als Wohnraum benutzt werden, sofern in ihm nicht gekocht, gewaschen oder geschlafen wird. Der Wohnraum muß ein Fenster ins Freie haben.

§ 9

Die Erlaubnis zur Abgabe von Milch berechtigt auch zur Abgabe von Milcherzeugnissen im Sinne des § 2 der I. Ausführungsverordnung zur Milchverordnung vom 10. 5. 1932 (G. Bl. S. 236 ff.) mit Einschluß von Butter und Käse sowie von Butterschmalz und Speisefetten, die unter Zusatz von Milch oder Butter bereitet sind.

In Geschäften, in denen Milch abgegeben wird (Milchläden) dürfen nur die vorbezeichneten Waren sowie außerdem Bienenhonig und Eier feilgehalten werden. Andere Waren dürfen in solchen Geschäften nicht feilgehalten und auch beim Zubringen von Milch in die Behausungen nicht mitgeführt werden.

Es ist verboten, die in Abs. 1 bezeichneten Waren in anderen Geschäften als Milchläden, insbesondere in Kolonialwaren-, Feinkost-, Bäckerläden usw. sowie auf Märkten, Straßen und Plätzen und im Umherziehen feilzuhalten. Desgleichen ist verboten das Zubringen dieser Waren in die Behausungen.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 3—9 einschl. gelten sowohl für bestehende als auch für neu zu eröffnende Milchgeschäfte.

§ 11

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3—9 können mit Zustimmung des Milchversorgungsverbandes zugelassen werden:

a) für Milchgeschäfte außerhalb des Verbrauchergebiets (siehe § 2 Abs. 1), solange nicht die Organe des Milchversorgungsverbandes Maßnahmen zur Verwertung der Milch und Milcherzeugnisse getroffen haben,

b) für Milchgeschäfte, die bereits vor dem 1. November 1931 bestanden haben, sofern sie inzwischen überwiegend den Charakter eines Milchspezialgeschäftes erlangt haben.

Anstelle von Ausnahmen können auch Befristungen treten. Befristungen dürfen jedoch nicht länger als ein Vierteljahr ausgedehnt werden. Bei den im Abs. b genannten Geschäften kann die Frist, falls bauliche Änderungen notwendig sind, auf ein Halbjahr ausgedehnt werden.

Artikel II

§ 29 Abs. 1 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bedarf zur Abgabe der darin gewonnenen Milch unmittelbar an den Verbraucher nicht der Erlaubnis, wenn die Abgabe innerhalb der Landgemeinde, in welcher die Betriebsstätte liegt und innerhalb dieser Betriebsstätte erfolgt, es sei denn, daß für diese Gemeinde eine andere behördliche Anordnung oder Regelung durch den Milchversorgungsverband (G. Bl. 1933 S. 101 ff.) getroffen worden ist. Die Abgabe von Milch innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte an andere als im Betrieb beschäftigte Personen ist jedoch der Erlaubnisbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen."

Artikel III

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 strafbar sind, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft; ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt eine Geldstrafe bis zu 300 G ein.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3000 G bestraft; neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, die entgegen dem Verbot feilgehalten werden, erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt eine Geldstrafe bis zu 300 G ein.

Die Befugnis der Erlaubnisbehörde zum Widerruf der Milchhandelserlaubnis bleibt unberührt.

Artikel IV

Die Ausführungsverordnung vom 17. 6. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft (G. Bl. S. 407) und die Verordnung vom 14. 10. 1932 betr. den Erlaß von Übergangsbestimmungen zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 719) werden aufgehoben.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des Artikels I § 9, der am 1. August d. Js. in Kraft tritt. Soweit die Vorschriften der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft dieser Verordnung entgegenstehen, treten sie außer Kraft.

Danzig, den 7. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

92

VIII. Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 betr. Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz sowie mit milch- und butterhaltigen Fetten.

Vom 7. Juli 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) sowie auf Grund des Artikel I Ziffer 1 der Verordnung vom 7. 7. 1933 zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771) in Verbindung mit §§ 33, 46 und 47 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft wird verordnet:

§ 1

Wer ein Unternehmen zur Abgabe von Butter, Käse, Butterschmalz sowie von Speisefetten, die unter Zusatz von Milch oder Butter bereitet sind, eröffnen oder weiter betreiben will, bedarf der Erlaubnis der nach § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 zuständigen Behörde.

Die Vorschriften des Abschnitts I der Verordnung zur Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 in der Fassung der Verordnung vom 10. 5. 1932 (G.Bl. S. 235 ff.) sowie des § 27 der I. Ausführungsverordnung hierzu vom 10. 5. 1932 (G.Bl. S. 236 ff.) finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Einer Erlaubnis bedürfen nicht:

a) Milchhandelsunternehmen mit und ohne Be- und Verarbeitungsbetrieb, soweit sie die Erlaubnis zur Abgabe von Milch besitzen;

b) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, sofern die Abgabe der darin gewonnenen Waren der in § 1 Abs. 1 genannten Art innerhalb ihrer Betriebsstätte und in der Landgemeinde erfolgt, in der die Betriebsstätte liegt, es sei denn, daß für diese Landgemeinde eine andere behördliche Regelung oder Anordnung des Milchversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig (G.Bl. 1933 S. 101 ff.) besteht.

Die Abgabe innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte an andere als im Betriebe beschäftigte Personen (Verbraucher) ist jedoch der Erlaubnisbehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen.

c) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie von Milchbe- und -verarbeitungsbetrieben, sofern sie Waren der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art an Großverbraucher (§ 2 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931) oder an Unternehmen abgeben, die auf Grund einer Erlaubnis den Kleinhandel mit Milch, Butter, Butterschmalz oder Käse betreiben.

Der Milchversorgungsverband kann jedoch bestimmen, daß die Befreiung von der Erlaubnispflicht ganz oder teilweise wegfällt.

d) Gast- und Schankbetriebe, die innerhalb des ordnungsmäßigen Schank- und Gastwirtschaftsbetriebs Waren der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art abgeben.

§ 3

Den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis ist beizufügen:

a) ein Gesundheitszeugnis des Kreisarztes für die im Betriebe tätigen Personen,

b) ein Verzeichnis der beschäftigten Fachgehilfen,

c) ein Nachweis, daß der Inhaber des Betriebes oder sein Stellvertreter die erforderliche Sachkunde besitzt,

d) eine Planskizze über die Verkaufs- und Betriebsräume.

Jeder Wechsel der Fachgehilfen ist unter genauer Angabe der Person und unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweise der Erlaubnisbehörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Vor der Erteilung der Erlaubnis darf mit der Abgabe nicht begonnen werden.

Die Erlaubnis gilt als zurückgenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats von ihr Gebrauch gemacht wird.

Von den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Betrieben sind die Anträge schriftlich bis zum 20. Juli d. Js. beim Polizeipräsidenten in Danzig bezw. bei dem zuständigen Landrat unter Beifügung der Nachweise einzureichen.

§ 4

Die für den Verkehr mit den in § 1 Abs. 1 genannten Waren bestimmten Räume müssen den Vorschriften der §§ 6, 7 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 und den §§ 17, 18 der I. Ausführungsverordnung hierzu vom 10. 5. 1932 sowie den allgemein für den Verkehr mit Lebensmitteln geltenden Bestimmungen entsprechen.

Für die Unternehmen, insbesondere für die Kleinverkaufsstellen gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 3 bis 8 der VII. Ausführungsverordnung vom 7. 7. 1933 betr. den Kleinhandel mit Milch und Milcherzeugnissen.

§ 5

In Unternehmen, in denen Butter oder Käse abgegeben wird, dürfen nur Butterschmalz, Speisefette, Bienenhonig und Eier feilgehalten werden. Daneben ist die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 2 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 (G.Bl. S. 236 ff.) in diesen

Unternehmen zulässig, wenn auch die nach § 14 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 erforderliche Erlaubnis vorliegt.

Butter, Käse, Butterschmalz und Speisefette dürfen in die Behausungen nicht zugetragen werden.

Es ist verboten, die in Absatz 2 bezeichneten Waren auf Märkten, Straßen und Plätzen sowie im Umherziehen feilzuhalten.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten sowohl für bestehende als auch für neu zu eröffnende Unternehmen. Mit Zustimmung des Milchversorgungsverbandes können jedoch Ausnahmen zugelassen werden:

a) für Unternehmen außerhalb des Verbrauchergebiets (§ 3 der Satzung des Milchversorgungsverbandes vom 7. März 1933), solange nicht die Organe des Milchversorgungsverbandes Maßnahmen zur Verwertung der Milch und Milcherzeugnisse getroffen haben;

b) für Unternehmen, die bereits vor dem 1. 11. 1931 bestanden haben, sofern sie inzwischen überwiegend den Charakter eines Butter- oder Käse-Spezial-Geschäftes erlangt haben.

Anstelle von Ausnahmen können auch Befristungen treten. Befristungen dürfen jedoch nicht länger als ein Vierteljahr ausgedehnt werden. Bei den in Absatz 1b genannten Unternehmen kann die Frist, falls bauliche Änderungen notwendig sind, auf ein Halbjahr ausgedehnt werden.

§ 7

Die Vorschriften des § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und der §§ 40—43 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 gelten in gleicher Weise für die in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Milcherzeugnisse und Fette.

§ 8

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen § 5 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 3000 G bestraft; neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, die entgegen dem Verbot feilgehalten werden, erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 300 G ein.

Die Befugnis der Erlaubnisbehörde zum Widerruf der Erlaubnis bleibt unberührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme des § 5, der am 1. August 1933 in Kraft tritt.

Danzig, den 7. Juli 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.